

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gästeführungen im Melanchthonhaus

Sehr geehrter Gast,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Melanchthonverein und dem Gast für die von ihm angebotenen Führungen. Die Stadtinformation tritt nur als Vermittler auf.

Vertragspartner ist der Melanchthonverein und der Gast. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und dem Gästeführer wird nicht begründet.

1. Die Buchung einer Gästeführung kann durch den Gast mündlich oder schriftlich (E-mail, Brief oder Telefax) erfolgen. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Buchungsbestätigung zustande. Die Buchungsbestätigung benennt den Zeitpunkt des Beginns und den Treffpunkt der Gästeführung.
2. Die Buchungsfrist für eine Gästeführung sollte mindestens 5 Werktage (Montag bis Freitag) vor dem gewünschten Termin betragen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die im Text bzw. in der Auftragsbestätigung angegebene Dauer bzw. die angegebenen Preise für die jeweilige Gästeführung.
3. Die Kosten für eine Melanchthonhausführung sind, soweit nicht anders vereinbart, zu Beginn der Führung vom Kunden bar an den Gästeführer zu entrichten. Bei Gruppenführungen ist die Teilnehmeranzahl auf 30 Personen begrenzt. Bei höherer Teilnehmerzahl sollte die Gruppe geteilt und zwei Gästeführer beauftragt werden. Für diesen Fall vervielfacht sich das Gästeführerhonorar analog der Anzahl der Gästeführer.
4. Eine kostenfreie schriftliche oder mündliche Stornierung des Vertrages oder Umbuchung des Termins ist bis zu 5 Werktage (Montag bis Freitag) vor dem Tag der Führung möglich. Der Samstag gilt nicht als Werktag.
5. Trifft der Gast nicht zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Treffpunkt ein, so gilt die Gästeführung 20 Minuten nach dem vereinbarten Zeitpunkt als nicht in Anspruch genommen. In diesem Falle wird ein pauschales Ausfallhonorar von € 30 pro Gästeführer fällig.
Trifft der Gast verspätet am vereinbarten Treffpunkt ein, so kann sich die Dauer der Gästeführung um die Dauer der Verspätung reduzieren.
6. Die Teilnahme an den Gästeführungen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei der Teilnahme Minderjähriger wird keine Aufsichtspflicht übernommen. Diese verbleibt bei den gesetzlichen Vertretern bzw. den Begleitpersonen.
Für gehbehinderte Gäste und Rollstuhlfahrer steht ab Herbst 2009 ein Aufzug zur Verfügung.
7. Bei einem vom Melanchthonverein zu vertretenden Ausfall der Gästeführung (z.B. Krankheit des Gästeführers) wird der Gast darüber unverzüglich informiert. Die Haftung aus dem Nichtzustandekommen der Gästeführung ist auf die Rückerstattung eines eventuell bereits bezahlten Gästeführerhonorars begrenzt.
8. Gerichtsstand ist Bretten
9. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder einzelner Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung bzw. schriftlichen Bestätigung durch alle Vertragsparteien.
10. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.